

Elternunabhängige Förderung

Bei der elternunabhängigen Förderung bleibt das Einkommen der Eltern außer Betracht. Ein Nachweis des elterlichen Einkommens ist nicht erforderlich.

Die elternunabhängige Förderung kommt allerdings nur in den durch Gesetz abschließend geregelten Sachverhalten in Betracht.

Nach § 11 BAföG wird Ausbildungsförderung für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf). Auf den Bedarf sind Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen in der Reihenfolge Ehegatten/Lebenspartner, Eltern anzurechnen.

Das Einkommen der Eltern bleibt jedoch nach § 11 Abs. 3 BAföG außer Betracht, wenn der Auszubildende

- 1. ein Abendgymnasium oder Kolleg besucht,
- 2. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- 3. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Vollendung des 18. Lebensjahres fünf Jahre erwerbstätig war und in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten oder
- 4. bei Beginn des Ausbildungsabschnitts nach Abschluss einer vorhergehenden, zumindest dreijährigen berufsqualifizierenden Ausbildung drei Jahre oder im Falle einer kürzeren Ausbildung entsprechend länger erwerbstätig war und in den Jahren seiner Erwerbstätigkeit in der Lage war, sich aus deren Ertrag selbst zu unterhalten.

Erwerbstätig ist, wer eine auf eine gewisse Dauer angelegte Tätigkeit ausübt, mit deren Einkommen er seinen Unterhalt bestreiten kann.

Zur Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten des Wehrdienstes, des Zivildienstes des Bundesfreiwilligendienstes sowie gleichgestellter Dienste. Ebenso zählen Zeiten, in denen ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgeleistet wurde, zur Erwerbstätigkeit. Außerdem werden Zeiten der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit, Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Zeiten in denen Arbeitslosengeld I bezogen wurde berücksichtigt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team des BAföG-Amtes.